

S a t z u n g

der Stadt Rastatt über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 – 17, 20 – 32 und 42 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt zuletzt am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rastatt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung),
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Die Stadt Rastatt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke gesammelt abfließt. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird sowie Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, soweit dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt Rastatt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 WG oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss einschließlich Einbindestutzen in den öffentlichen Kanal). Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Treten bei der Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken Missstände auf, so kann die Stadt die Stilllegung der Versickerungsanlage anordnen und für dieses Niederschlagswasser die ortsnahe Einleitung in ein öffentliches Gewässer bzw. den direkten oder mittels Speicherung verzögerten Anschluss an die öffentliche Kanalisation verlangen.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder

gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers nach § 18 Abs. 3 und 4 nachweislich sicherstellen kann.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Gruppenklärwerks Rastatt, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammmverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gas und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen
1. Stoffe -auch im zerkleinerten Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 8. Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen Neu- oder wesentliche Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, sofern das Niederschlagswasser durch

Versickerung oder ortsnaher Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos beseitigt werden kann.
Die Voraussetzungen für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sind in der entsprechenden Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.03.1999 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

9. Niederschlagswasser das als Brauchwasser genutzt wird.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Für das Einleiten von Abwasser, ausgenommen häusliches Abwasser, in öffentliche Abwasseranlagen gelten die Indirekteinleiterverordnung vom 19.04.1999 mit Anhang und die Anforderungen nach der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dies ist insbesondere Wasser aus Brunnen, Kühl- und Klimaanlagen, Baugruben (Grundwasserabsenkungen, Wasserhaltungen), Drainagen und Abflüssen aus Außengebieten. Für Abwassermengen bis 4 m³ ist keine Genehmigung erforderlich und es werden keine Abwassergebühren erhoben.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 WHG durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Baulast für Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs.4), also Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers von der Stadt bestimmt.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an Grundstücksanschlüssen (Abs.1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzusegnen.
- (4) Die Stadt stellt bei der Ersterschließung von Baugebieten die für die Erschließung von Grundstücken notwendigen Anschlussleitungen und Prüfschächte her. Die Kosten des erstmaligen Anschlusses, auch im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss verlangen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse zulassen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 32) neu gebildet werden.
- (2) Die Baulast der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen An schlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Entwässerungsantrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasser-Anschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsgegenstände, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber, Rückstauschutzvorrichtungen, hebe- und grundstücksseitigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angaben der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
 - bei geplanten bzw. geforderten Versickerungen ist zum Entwässerungsantrag der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage vom Antragsteller zu erbringen. Wird die Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Neu- oder wesentliche Umbaumaßnahmen vorgesehen sind, beabsichtigt, so ist dies zu begründen. Bei nicht erlaubnisfreien Versickerungsanlagen ist gemäß Verordnung die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes einzuholen.
 - einen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung und Angabe der Größe der befestigten und zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgesehenen Grundstücksteilfläche sowie Eintrag und Angabe der Größe der Grundstücksteilfläche, deren Niederschlagswasser zur Versickerung vorgesehen ist.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle) können bei der Stadt eingeholt werden.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Sofern an der bestehenden Grundstücksanschlussleitung vom Einbindestutzen in den öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze Undichtigkeiten oder sonstige

Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung binnen vier Wochen nicht nach, so kann die Stadt die Mängelbeseitigung durchführen. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so ist der Anschlusskanal vom Grundstückseigentümer zu verschließen oder zu beseitigen.

§ 16a Versickerungsanlagen

- (1) Bei Versickerungsanlagen (Flächen-, Mulden-, Rigolen-, Mulden-Rigolen- und Schachtversickerungen) handelt es sich um technische Bauwerke, die nach dem Regelwerk DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen sind.
- (2) Zum Schutz von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern im Zusammenhang mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung und der Aufrechterhaltung der Funktionsweise werden an Versickerungsanlagen sowie an Baugrundstücke und bauliche Anlagen, von denen Niederschlagswasser versickert werden soll, während Planung, Bau und Betrieb folgende Auflagen gestellt, die einzuhalten sind:
 1. Dachflächen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink oder Blei) sind unzulässig.
 2. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb ist die Ablagerung von Baumaterialien und Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen nicht zulässig. Die Zufahrt zu den Baugrundstücken darf nicht über öffentliche Grün- bzw. Muldenflächen erfolgen.
 3. Flächenversiegelungen innerhalb der Grundstücke sind zu vermeiden. Die Beläge von Stellplätzen, Zufahrten und Zuwegen sind wasserdurchlässig auszubilden, soweit keine Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Boden besteht.
- (3) Die Einhaltung der Auflagen wird überwacht.
- (4) Die Anforderungen zur erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Beseitigung von Niederschlagswasser nach der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden

Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Fallen Abwässer an, die Stoffe enthalten, die die Abscheidefähigkeit von Leichtstoffen beeinträchtigen oder emulgierend wirken (insbesondere bei Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen und allgemeinen Kfz-Betrieben), sind Koaleszenzabscheider oder Emulsionsspaltanlagen vorzusehen. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhaftem Versäumnis ist er der Stadt gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpstationen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und Gruben sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Besteht aus technischer und wirtschaftlicher Sicht keine Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage, sind Kleinkläranlagen bzw. geschlossenen Gruben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu warten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde oder den Grundstückseigentümer, sofern er nach § 5 Abs. 2 von der Nutzung der gemeindlichen Abfuhr befreit ist. Die Schlammensorgung sowie die Entsorgung von Abwasser aus Gruben ist ausschließlich über das Gruppenklärwerk Rastatt des Abwasserverbands Murg vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung und Wartung ist der Stadt Rastatt gegenüber auf Verlangen nachzuweisen. Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemein bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (4) Kann der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung nicht mehr sicherstellen, oder besteht bei gemeindlicher Abfuhr Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin, hat der Grundstückseigentümer dies spätestens dann anzugeben, wenn die Grube bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt ist.
- (5) Die Gemeinde kann die dezentrale Abwasseranlage auch zwischen den nach Abs. 3 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 4 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft eine sofortige Leerung erforderlich ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich

sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Den Beauftragten der Stadt ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der öffentlichen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem auch bei Schmutzwasserkanälen im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Mit Wasserständen im öffentlichen Kanalnetz, die bis zur Straßenhöhe (Rückstauebene) und darüber hinaus reichen können, müssen Grundstückseigentümer zu jeder Zeit rechnen und dagegen eigene Vorkehrungen treffen. Tiefliegende Grundstücksflächen (z.B. Garagenabfahrten), Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekeinleiterkataster

- (1) Vor Abnahme durch die Stadt darf eine neuerrichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekeinleiterkataster zu erfassen und jährlich zu aktualisieren. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.
Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt die zur Erstellung des Indirekeinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebes, Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel. Nr.), Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m^3/d) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu

gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.
Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen (Flächenkanalisation sowie Sammler, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pump- und Hebwerke) einen Abwasserbeitrag. Die Kosten der Abwasserreinigung (Kläranlage, Anteile an Zweckverbänden) werden nicht über Beiträge sondern ausschließlich über Gebühren finanziert.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 bis 29 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 25). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfältigten Grundstücksfläche durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. des § 26 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 26 enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;

- | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 3. in besonderen Wohngebieten bei | 1
2
3
4 und 5
6 und mehr | 0,5,
0,8,
1,1,
1,4,
1,6; |
| 4. in Dorfgebieten bei | 1
2 und mehr | 0,5,
0,8; |
| 5. in Kern-, Gewerbe- und Industrie-gebieten bei | 1
2
3
4 und 5
6 und mehr | 1,0,
1,6,
2,0,
2,2,
2,4; |
| 6. in Wochenendhausgebieten bei | 1 und 2 | 0,2. |
- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i. S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 26 Abs. 2 und 3 entsprechend.
 2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - a. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - b. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
 3. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - a. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - b. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

4. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
 5. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.
Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 26 Abs. 3 entsprechend.
 6. Soweit keine Geschosszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 29 Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 30 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

§ 31 **Beitragssatz**

- (1) Der Abwasserbeitrag beträgt 3,61 € je m² zulässiger Geschossfläche.
- (2) Ist die Anschlussmöglichkeit auf Schmutzwasser begrenzt, beträgt der Abwasserbeitrag 1,81 € je m² zulässiger Geschossfläche.
- (3) Ist nur eine gedrosselte Einleitung zugelassen, beträgt der Abwasserbeitrag 2,71 € je m² zulässiger Geschossfläche.

§ 32 **Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

§ 33 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 34 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

V. Abwassergebühren

§ 35 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 36 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 38) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 38 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser direkt zum Gruppenklärwerk Rastatt des Abwasserverbands Murg gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge. Ist die aus der öffentlichen oder nichtöffentlichen Wasserversorgung bezogene Wassermenge größer, so gilt diese Wassermenge als Abwassermenge.
- (4) Bei Kleinkläranlagen bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entsorgten Klärschlamm (§ 38 Abs.3).

§ 37 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 36 Abs. 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 36 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Schuldner der Abwassergebühr nach § 36 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransport des Abfuhrgutes.

- (4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 Satz 1 auf dem Erbbaurecht (§13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 38 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 41 Abs. 2) gilt im Sinne von § 36 Abs. 1 als angefallene Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Geeignete Messeinrichtungen sind in der Regel besondere Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden.
- (3) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges festgestellt.

§ 38 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 1) sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
 - b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine 0,8
 - c) Wenig versiegelte Flächen, z.B., Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Öko-/ Porenpflaster, Gründächer 0,3Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem

Faktor 0,2 berücksichtigt. Dabei muss pro angeschlossene 100 m², mit dem Abrechnungsfaktor vervielfältigte Fläche ein Mindestvolumen von 2,5 m³ zur Verfügung stehen oder ein entsprechender Nachweis vorliegen, dass die Anlage eine Überstauhäufigkeit von seltener als alle fünf Jahre einhält.

- (4) Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Voraussetzung ab einer Fläche der Versickerungsanlage von 500 m² ist ein Nachweis dafür, dass sie ausreichend groß ist, um die angeschlossenen Flächen ohne Notüberlauf sicher zu entwässern.
- (5) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgende Regelung:
 - a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die angeschlossenen Flächen um 10 m² je m³ Fassungsvolumen (aufgerundet auf volle 0,1 m³) reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die angeschlossenen Flächen um 20 m² je m³ Fassungsvolumen (aufgerundet auf volle 0,1 m³) reduziert.Satz 2 gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen.
- (6) Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche bis 10 m² wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

§ 39 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührentschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch des Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes anzugeben. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler erbracht wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i. S. von Abs. 1
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres zu stellen.

§ 40 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,86 € je m³ Abwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38a) beträgt 0,65 € je m² versiegelte Fläche.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) beträgt die Gebühr 1,86 €/m³ bzw. 1,06 €/m³ Abwasser, sofern das Wasser bei einem Trennsystem in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie für Abwasser, das zum Gruppenklärwerk Rastatt des Abwasserverbandes Murg gebracht wird (§ 36 Abs. 3), beträgt die Gebühr:
 - 1,86 €/m³ Abwasser bei geschlossenen Gruben
 - 23,31 €/m³ Schlamm bei Kleinkläranlagen.Bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen kommen 19,04 €/m³ Transportkosten hinzu.

§ 41 Entstehung der Gebührentschuld

- (1) In den Fällen des § 36 Abs. 1 entsteht die Gebührentschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührentschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührentschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 36 Abs. 2 entsteht die Gebührentschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (4) In den Fällen des § 36 Abs. 3 entsteht die Gebührentschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) In den Fällen des § 36 Abs. 4 entsteht die Gebührentschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 41 a Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührentschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührentschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührentschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

- (4) In den Fällen des § 36 Abs. 2 bis 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 41b
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41 a) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen nach § 41 a werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt Rastatt beauftragt nach § 2 Abs. 3 KAG die star.Energiewerke GmbH & Co. KG, die Abwassergebühren nach § 35 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Rastatt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Rastatt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Rastatt mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten
§ 42
Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzugeben
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen und dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben sowie deren Stilllegung.
Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Bestehende Kläranlagen oder Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugeben.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzugeben
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 4);
 - c) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 38 Abs. 1 Nr. 3).
- (4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 38a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 38a Abs. 2 aufgeführten

Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

- (6) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzugeben.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (9) Erlaubnisfreie Versickerungsanlagen sind der Stadt vor deren Errichtung in Art der Ausführung und Größe anzugeben.

§ 43 Haftung der Stadt Rastatt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt Rastatt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 7. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 3 herstellt, unterhält und betreibt;
 8. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 9. entgegen § 16a Versickerungsanlagen nicht ordnungsgemäß baut, unterhält oder betreibt;
 10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 18 Abs. 3 der Anzeige- und Nachweispflicht nicht nachkommt oder im Falle der Befreiung nach § 5 Abs. 2 die nach § 18 Abs. 3 und 4 notwendigen Entleerungen und Wartungen der Kleinkläranlagen und Gruben nicht ordnungsgemäß durchführt.
 12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
 13. entgegen § 38 Abs. 2 auf seine Kosten keine geeignete Messeinrichtung auf Verlangen der Stadt anbringen lässt.
 14. entgegen § 42 Abs. 3, 4, 5 und 9 den Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichtigen nach § 42 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Rastatt,	18. Dezember 2000	Der Oberbürgermeister
	17. Dezember 2001	
	12. Dezember 2002	
	8. Dezember 2003	
	13. Dezember 2004	
	19. Dezember 2005	
	27. November 2006	
	13. November 2007	(Klaus-Eckhard Walker)
	24. November 2008	
	12. Dezember 2011	
	29. November 2012	
	16. Dezember 2013	
	29. September 2015	
	21. Dezember 2015	
	19. Dezember 2016	
	18. Dezember 2017	
	17. Dezember 2018	
	16. Dezember 2019	
	28. Januar 2021	
	21. März 2022	
	12. Dezember 2022	
	11. Dezember 2023	(Hans Jürgen Pütsch)
	9. Dezember 2024	Die Oberbürgermeisterin
	15. Dezember 2025	(Monika Müller)